



Tarife

Einzelticket	1,00 €
Monatskarte	7,00 €
Jahreskarte	70,00 €
Premiumbox-Aufschlag für Monatsparker	3,00 €
Premiumbox-Aufschlag für Jahresparker	30,00 €

Einstell- und Nutzungsbedingungen

I. Mietvertrag

Die SWT Parken GmbH (Vermieter) stellt ihren Kunden der Radstation (Mieter) einen Stellplatz für ein Fahrrad zur Verfügung. Mit Annahme des Tagesticket kommt ein Mietvertrag über einen Fahrradeinstellplatz zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrades sowie die Gewähr von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Einstellgebühren, Einstell- und Nutzungszeit

- Die Höhe der Einstellgebühr richtet sich nach Art des Tickets (Tages-, Monats-, Jahresticket für die Fahrradboxen) und des hierfür festgesetzten Preises. Hierbei gilt, dass:
 - ein Tagesticket 24 Stunden gilt
 - ein Monatsticket 30 Tage gilt und mit jedem Tag beginnen kann;
 - ein Jahresticket 365 Tage gilt und mit jedem Tag beginnen kann.
- In der Radstation können 154 Stellplätze (Doppelstock) sowie 10 Premiumboxen, davon 6 für Dauerparker (Monatsparker/Jahresparker) angeboten werden.
- Ladeschränke für E-Bike Akkus sowie Helmächer stehen zur kostenlosen Verfügung (Münzpfanschloss).
- Der Mietpreis berechnet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der gültigen Preisliste.
- Der Mietpreis ist von Tagesparkern unmittelbar vor dem Betreten der Radstation an dem Kassensautomat zu entrichten. Das Verlassen ist nur nach Bezahlung des Mietpreises gestattet.
- Monats- bzw. Jahresparker erhalten bei Abschluss des Mietvertrages einen Transponder für den sie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10 € bezahlen. Verliert der Nutzer den Transponder, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Verlust und die damit verbundenen Folgekosten haftet der Nutzer.
- Pro Vertrag kann aus technischen Gründen nur ein Transponder ausgegeben werden.
- Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter unverzüglich die Radstation zu verlassen.
- Bei Verlust des Einstellscheins ist der maximale Tagespreis/Mietpreis entsprechend der Preisliste zu zahlen, es sei denn der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach.
- Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

III. Vertragsdauer und Räumung

- Der Vertrag endet mit Ausfahrt des Fahrrades aus der Radstation, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Einstell- und Nutzungsdauer.
- Die Höchstparkdauer für einen Parkvorgang, beträgt maximal vier Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
- Der Nutzer ist verpflichtet, dass abgestellte Fahrrad nach Vertragsende unverzüglich aus der Radstation zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Nutzer seiner Räumspflicht nicht nach, so ist die SWT Parken GmbH nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrrad des Nutzers auf seine Kosten aus der Anlage zu entfernen.

- Der Vermieter ist berechtigt das Fahrrad im Fall dringender Gefahr ohne Information des Nutzers aus der Radstation zu entfernen.
- Der Vermieter wird den Nutzer in einem solchen Fall umgehend schriftlich benachrichtigen, sofern das Fahrrad gekennzeichnet ist und der Berechtigte dadurch ermittelt werden kann.

IV. Kündigung

Für die Dauer der vereinbarten Einstell- und Nutzungszeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

V. Haftung des Vermieters

- Der Vermieter haftet im Rahmen der nachfolgenden Regelungen für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutung oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht wird.
- Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind und die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Fall muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen.
- Sonstige Schäden muss der Mieter innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die SWT Parken GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligung teil.
- Für Fahrräder, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinaus in der Radstation verbleiben, ist mit Ablauf der auftragsgemäßen Unterstelldauer jegliche Haftung bzw. Gewährleistung seitens des Vermieters ausgeschlossen.

VI. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem, Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht, wie z.B. auch das Ablagern von Müll.

VII. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht (§562 BGB) an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des

Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VIII. Benutzungsbestimmungen

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Der Mieter kann, sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zugewiesen hat unter den Freien, nicht reservierten und nicht der Premium-Box zugeordneten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Das abgestellte Fahrrad ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsfähig gegen Diebstahl bzw. Wegnahme durch Anbringung entsprechender Sicherungsmittel zu sichern. Gegebenenfalls demontierbare Teile des Fahrrades sind separat durch Sicherungsmittel gegen Wegnahme zu sichern. Dies gilt entsprechend für Fahrradtaschen und -körbe.

Die Fahrräder, die einen Korb vorne am Lenker oder auf dem Gepäckträger besitzen, der während der Einstellung in der Radstation an dem Fahrrad verbleiben soll, müssen in den oberen Abstellanlagen eingestellt werden.

Stehen solche Räder in den unteren Abstellanlagen, besteht die Gefahr, dass sie bei Benutzung der oberen Abstellanlagen durch andere Nutzer beschädigt werden. Für derartige entstandene Schäden übernimmt die SWT Parken-GmbH keine Haftung.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung; die Nutzung der Einstellmöglichkeit ist auf Fahrräder begrenzt;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrrad und gültigen Parkausweis;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleeren von Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Abstellflächen wie z.B. im Bereich des Eingangs oder des Notausgangs. Das Fahrrad darf nur in der dort vorgesehenen Einstellmöglichkeit abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrrad.

In der Radstation ist das Fahrrad aus Sicherheitsgründen zu schieben und der Mieter hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

Beim Verlassen der Radstation ist darauf zu achten, dass die Eingangstür geschlossen ist.

Der Innenraum der Radstation ist Videoüberwacht.

Schlussbemerkung

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

Diese Einstellbedingungen sind gültig ab 01.10.2018.